



Reglement der BVG-Kasse

Gültig ab 1. Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

1.	Verwendete Begriffe	3
2.	Allgemeine Bestimmungen	5
2.1	Allgemeines	5
Art. 1	Name und Zweck der Stiftung	5
Art. 2	Vorsorgepläne	5
2.2	Versicherungspflicht	5
Art. 3	Obligatorische und freiwillige Versicherung	5
Art. 4	Beginn des Versicherungsschutzes	6
Art. 5	Ende des Versicherungsschutzes	6
Art. 6	Unbezahlter Urlaub	7
Art. 7	Weiterführung des Versicherungsschutzes bei Lohnreduktion	7
Art. 7a	Weiterführung des Versicherungsschutzes bei Kündigung des Arbeitsverhältnisses gemäss Art. 47a BVG	7
Art. 8	Berechnung des massgebenden Alters	8
Art. 9	Pensionierungsalter	8
2.3	Versicherungsgrundlagen	8
Art. 10	Jahresgehalt	8
Art. 11	Koordinationsabzug	9
Art. 12	Versichertes Jahresgehalt	9
2.4	Finanzierung	10
Art. 13	Beitragspflicht	10
Art. 14	Höhe der Beiträge	10
Art. 15	Eingebrachte Freizügigkeitsleistungen beim Eintritt in die Pensionskasse	10
Art. 16	Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen/Rückzahlung von Vorbezügen	10
Art. 17	Alterskonto eines aktiven Versicherten	11
Art. 18	Alterskonto eines invaliden Versicherten	12
Art. 19	Verzinsung des Alterskontos	12
2.5	Leistungen	12
Art. 20	Übersicht über die Leistungen	12
2.5.1	Altersleistungen	13
Art. 21	Altersrente	13
Art. 22	Kapitalauszahlung	13
Art. 23	Überbrückungsrente	14
Art. 24	Pensionierten-Kinderrente	14
Art. 25	Vorzeitige Teilpensionierung	14
2.5.2	Leistungen im Invaliditätsfall	15
Art. 26	Invalidenrente	15
Art. 27	Invaliden-Kinderrente	15
Art. 28	Beitragsbefreiung	16
2.5.3	Leistungen im Todesfall	16
Art. 29	Ehegattenrente	16
Art. 30	Lebenspartnerrente	16
Art. 31	Rente für geschiedene Ehegatten	17
Art. 32	Waisenrente	18

Art. 33	Todesfallkapital	18
2.6	Austritt.....	19
Art. 34	Beendigung des Arbeitsverhältnisses	19
Art. 35	Höhe der Austrittsleistung	19
Art. 36	Verwendung der Austrittsleistung	19
3.	Zusätzliche Bestimmungen	20
3.1	Koordination der Leistungen, Vorleistungen	20
Art. 37	Koordination der Leistungen	20
Art. 38	Sicherung der Leistungen, Vorleistungen	21
3.2	Auszahlungsbestimmungen	21
Art. 39	Auszahlungsbestimmungen	21
3.3	Anpassung der laufenden Renten	22
Art. 40	Anpassung der laufenden Renten	22
3.4	Ehescheidung und Finanzierung von Wohneigentum	22
Art. 41	Vorsorgeausgleich bei Scheidung	22
Art. 42	Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum.....	23
4.	Schlussbestimmungen.....	24
Art. 43	Anwendung und Änderung des Vorsorgereglements	24
Art. 44	Rechtspflege	24
Art. 45	In-Kraft-Treten.....	24
5.	Anhang zum Vorsorgereglement der Pensionskasse.....	25
A 1	Beträge und Werte ab 2021	25
A 2	Höhe der Beiträge	25
A 3	Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen auf das Alterskonto	26
A 4	Umwandlungssätze für verschiedene Pensionierungsalter	27
A 5	Kapitalwert der Überbrückungsrente	29

1. Verwendete Begriffe

AHV	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVV	Verordnung über die Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung
Alters- und Invalidenrentner	Personen, die von der Pensionskasse Alters- oder Invalidenrente beziehen
Altersguthaben	Guthaben des Versicherten in der BVG-Kasse welches durch die Altersgutschriften aufgebaut wird. Es setzt sich zusammen aus dem Altersguthaben gemäss BVG und dem Altersguthaben aus der überobligatorischen Vorsorge
Altersguthaben gemäss BVG	Guthaben des Versicherten, welches nach den gesetzlichen Mindestvorschriften gebildet wird
Altersguthaben aus überobligatorischer Vorsorge	Guthaben des Versicherten, welches über den gesetzlichen Mindestvorschriften liegt
Altersgutschriften	Beitrag, welcher dem Alterskonto gutgeschrieben wird
Alterskonto	Konto mit dem Guthaben des Versicherten in der BVG-Kasse
Arbeitgeber	Selbständigerwerbende Mitglieder des Gründerverbandes oder stammend aus einer verwandten Berufsgruppe sowie Firmen, die ihre Arbeitnehmer mittels einer Anschlussvereinbarung bei der Pensionskasse angeschlossen und versichert haben
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BVV 2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
Eingetragene Partner	Partner, die im Personenstand der "eingetragenen Partnerschaft" gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG) leben. In diesem Vorsorgereglement haben die eingetragenen Partner die gleiche Rechtstellung wie verheiratete Personen. Wird im vorliegenden Vorsorgereglement von verheirateten Versicherten oder von Ehegatten gesprochen, gilt dies sinngemäss auch für in eingetragener Partnerschaft lebende Personen; wird von Scheidung gesprochen, gilt dies sinngemäss auch für die gerichtlich aufgelöste eingetragene Partnerschaft
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Vorsorge
Freizügigkeitsleistung	Guthaben gemäss FZG, welches jeder Versicherte bei seiner Pensionskasse ansammelt, sofern er Altersgutschriften entrichtet
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung
OR	Bundesgesetz betreffend Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches
Pensionskasse	PENSIONSKASSE BERNER NOTARIAT UND ADVOKATUR, in ihrer Eigenschaft als juristische Person
Rentenbezüger	alle Personen, die von der Pensionskasse eine Rente beziehen
Rentenplan	Grundplan der Pensionskasse mit überobligatorischen Leistungen
Sparplan	Zusatzplan der Pensionskasse mit überobligatorischen Leistungen
Swiss GAAP FER 26	Fachempfehlung zur Rechnungslegung von Vorsorgeeinrichtungen

Todesfallkapital	Kapital, welches im Todesfall eines aktiven Versicherten an die Hinterlassenen ausbezahlt wird
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung
Versicherter Arbeitgeber	Selbständigerwerbende Mitglieder (mit oder ohne Arbeitnehmer) des Gründerverbandes oder stammend aus einer verwandten Berufsgruppe, sowie Firmen, die sich mittels einer Anschlussvereinbarung der Pensionskasse angeschlossen haben
Versicherter	In der Pensionskasse versicherte Arbeitnehmer (bzw. ehemalige Arbeitnehmer mit Weiterführung des Versicherungsschutzes gemäss Art. 7a) des Arbeitgebers sowie die versicherten Arbeitgeber, bei dem der Vorsorgefall noch nicht eingetreten ist
Vorsorgefall	Die versicherten Ereignisse Alter, Invalidität und Tod
Vorsorgeleistungen	Leistungen der Pensionskasse infolge eines Vorsorgefalls
WEFV	Verordnung über die Wohneigentumsförderung
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
ZPO	Schweizerische Zivilprozessordnung

Im Rahmen des vorliegenden Vorsorgereglements wird für Personenbezeichnungen die männliche Form verwendet. Sie gilt stets für beide Geschlechter.

2. Allgemeine Bestimmungen

2.1 Allgemeines

Art. 1 Name und Zweck der Stiftung

- ¹ Unter dem Namen „PENSIONSKASSE BERNER NOTARIAT UND ADVOKATUR“ (nachfolgend "Pensionskasse" genannt) besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des ZGB, Art. 331 ff. des OR und Art. 48 BVG mit Sitz in Bern.
- ² Die Pensionskasse bezweckt die Versicherung der angeschlossenen Mitglieder und deren Arbeitnehmer gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod gemäss den Bestimmungen dieses Vorsorgereglements, wobei die Anhänge A 1 bis A 5 Bestandteil dieses Vorsorgereglements sind.
- ³ Die Pensionskasse gewährleistet in jedem Fall die nach BVG vorgeschriebenen Mindestleistungen und ist gemäss Art. 48 BVG im Register für berufliche Vorsorge eingetragen.

Art. 2 Vorsorgepläne

- ¹ Es besteht die Möglichkeit, für verschiedene Versichertenkollektive unterschiedliche Vorsorgepläne vorzusehen. Voraussetzung dafür ist, dass die verschiedenen Versichertenkollektive basierend auf objektiven Kriterien – wie z.B. Alter, berufliche Funktion, Lohnniveau, etc. – gebildet werden. Der Arbeitgeber kann von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, wobei die entsprechenden Versichertenkollektive im Anschlussvertrag definiert werden.
- ² Die Pensionskasse führt die folgenden Vorsorgepläne:
 - einen Rentenplan, welcher sich je nach Höhe der Risikoleistungen in Plan Basis, Plan Basis Zusatz, Plan Basis Plus, Plan Basis Plus Zusatz, Plan Bel Etage und Plan Bel Etage Zusatz unterscheidet,
 - einen Sparplan, und
 - einen BVG-Minimalplan.
- ³ Dieses Vorsorgereglement regelt den BVG-Minimalplan. Der Rentenplan und der Sparplan werden in einem separaten Vorsorgereglement geregelt.
- ⁴ Das Vorsorgereglement für den Renten- und Sparplan ist analog anwendbar, mit Ausnahme der in diesem Vorsorgereglement anders lautenden Bestimmungen.

2.2 Versicherungspflicht

Art. 3 Obligatorische und freiwillige Versicherung

- ¹ In die Pensionskasse werden, unter Vorbehalt von Abs. 2 dieses Artikels, aufgenommen:
 - a. Selbständigerwerbende Mitglieder des Gründerverbandes oder stammend aus einer verwandten Berufsgruppe sowie Firmen (nachfolgend "versicherte Arbeitgeber" genannt)
 - b. Die AHV-beitragspflichtigen Arbeitnehmer der angeschlossenen Arbeitgeber (nachfolgend "versicherte Arbeitnehmer" genannt).
- ² Ein Arbeitgeber kann nur seine Arbeitnehmer bei der Pensionskasse versichern. Er hat jedoch auch die Möglichkeit, sich zusammen mit seinen Arbeitnehmern anzuschliessen oder sich alleine zu versichern. Er gehört in diesen Fällen zum Kreis der Versicherten (nachfolgend "versicherter Arbeitgeber" genannt).

- ³ Nicht in die Pensionskasse aufgenommen werden Arbeitnehmer
- a. deren AHV-Jahreslohn beim Arbeitgeber den Mindestlohn gemäss BVG nicht übersteigt (vgl. Anhang A 1); für teilinvalide Versicherte wird der Mindestlohn entsprechend dem Invalidenrentenanspruch (in Bruchteilen der Vollrente) herabgesetzt.
 - b. mit einem auf höchstens drei Monate befristeten Arbeitsverhältnis;
 - c. die das ordentliche AHV-Pensionierungsalter bereits erreicht oder überschritten haben;
 - d. die beim Arbeitgeber nebenberuflich tätig und bereits anderweitig für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben;
 - e. die beim Antritt des Arbeitsverhältnisses beim Arbeitgeber nach den Bestimmungen des BVG als vollinvalid gelten oder die provisorisch nach Art. 26a BVG weiterversichert werden;
 - f. die nicht oder voraussichtlich nicht dauerhaft in der Schweiz tätig und im Ausland nachweisbar genügend versichert sind, sofern sie die Befreiung von der Aufnahme in die Pensionskasse schriftlich beantragen. Dies setzt den Nachweis der Befreiung von der AHV-Pflicht voraus.
- ⁴ Wird ein befristetes Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, so ist der Arbeitnehmer vom Zeitpunkt an versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde. Dauern mehrere aufeinander folgende Anstellungen beim Arbeitgeber insgesamt länger als drei Monate und übersteigt kein Unterbruch drei Monate, so ist der Arbeitnehmer ab Beginn des vierten Arbeitsmonats versichert.
- ⁵ Versicherte, die bei der Aufnahme in die Pensionskasse teilweise invalid sind, werden nur für den Teil versichert, der dem Grad der Erwerbsfähigkeit entspricht.

Art. 4 Beginn des Versicherungsschutzes

- ¹ Für die versicherten Arbeitnehmer erfolgt der Beitritt zur Pensionskasse mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses beim Arbeitgeber, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 3 erfüllt sind. Damit beginnt auch die Versicherung.
- ² Für die versicherten Arbeitgeber beginnt der Versicherungsschutz mit dem auf der Anmeldung genannten Termin, frühestens am ersten Tag des Monats, in welchem die Anmeldung bei der Pensionskasse eingegangen ist.
- ³ Der Versicherte wird ab dem 1. Januar nach dem 17. Geburtstag für die Risiken Tod und Invalidität und ab dem 1. Januar nach dem 24. Geburtstag auch für die Altersleistungen versichert.

Art. 5 Ende des Versicherungsschutzes

- ¹ Der Versicherungsschutz endet mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eines versicherten Arbeitnehmers beim Arbeitgeber bzw. wenn beim versicherten Arbeitgeber die selbstständige Erwerbstätigkeit aufgegeben wird, ausser es werden Vorsorgeleistungen fällig. Vorbehalten bleibt die Weiterführung des Versicherungsschutzes gemäss Art. 7a. Die Ansprüche der austretenden Versicherten werden durch die Art. 34 bis 36 geregelt.
- ² Der Versicherungsschutz endet ebenfalls, wenn der Mindestlohn gemäss BVG (vgl. Anhang A 1) nicht mehr erreicht wird. Die Ansprüche der austretenden Versicherten werden durch die Art. 34 bis 36 geregelt.
- ³ Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt die Versicherung bis zur Begründung eines neuen Vorsorgeverhältnisses bestehen, längstens aber während eines Monats nach Auflösung des Anstellungsvertrags.

Art. 6 Unbezahlter Urlaub

- ¹ Beim unbezahlten Urlaub bis maximal 12 Monate verfügt der versicherte Arbeitnehmer über die folgenden Wahlmöglichkeiten:

 - Der versicherte Arbeitnehmer führt den Versicherungsschutz in der Pensionskasse im bisherigen Umfang weiter. Die Arbeitnehmerbeiträge und die Arbeitgeberbeiträge gehen voll zu Lasten des versicherten Arbeitnehmers.
 - Der versicherte Arbeitnehmer schliesst mit der Pensionskasse einen Versicherungsschutz gegen die Risiken Invalidität und Tod für die Dauer des unbezahlten Urlaubs ab. Der Risikobeitrag gemäss Anhang B – 3 geht voll zu Lasten des versicherten Arbeitnehmers. Für das Risiko Alter wird die Versicherung vom effektiven Beginn des unbezahlten Urlaubs bis zum vereinbarten Zeitpunkt des erneuten Stellenantritts unterbrochen.
 - Der versicherte Arbeitnehmer verlangt den Austritt aus der Pensionskasse.
- ² Der Arbeitgeber ist gegenüber der Pensionskasse für das Inkasso und termingerechte Überweisen der geschuldeten Beiträge verantwortlich.
- ³ Der versicherte Arbeitnehmer hat bis zum Antritt des unbezahlten Urlaubs der Pensionskasse schriftlich mitzuteilen, welche Variante er wünscht. Nutzt der versicherte Arbeitnehmer sein Wahlrecht nicht, wird die Versicherung für sämtliche Risiken (Alter, Tod und Invalidität) ab dem effektiven Antritt des unbezahlten Urlaubs bis zum vereinbarten Zeitpunkt des erneuten Stellenantritts unterbrochen. Der versicherte Arbeitnehmer wird dann schriftlich darüber informiert.

Art. 7 Weiterführung des Versicherungsschutzes bei Lohnreduktion

- ¹ Ein versicherter Arbeitnehmer, dessen Jahresgehalt sich nach dem 58. Geburtstag um höchstens die Hälfte reduziert, kann mit dem Arbeitgeber schriftlich vereinbaren, dass die Vorsorge höchstens für die bisher versicherten Leistungen bis längstens zum ordentlichen Pensionierungsalter weitergeführt wird. Die Vereinbarung ist der Pensionskasse auf den Zeitpunkt zuzustellen, ab dem das Jahresgehalt reduziert wird.
- ² Der Arbeitgeber ist nur verpflichtet, die Arbeitgeberbeiträge auf dem reduzierten versicherten Jahresgehalt zu bezahlen. Der versicherte Arbeitnehmer hat bei voller oder teilweiser Beibehaltung des bisherigen versicherten Jahresgehalts neben seinen Beiträgen auch die Differenz der Arbeitgeberbeiträge, welche auf dieser Beibehaltung beruht, zu entrichten. Diese werden vom Arbeitgeber zusätzlich in Abzug gebracht und der Pensionskasse überwiesen.
- ³ Die Weiterführung des Vorsorgeschatzes endet bei einer Teilpensionierung gemäss Art. 26 oder sobald der versicherte Arbeitnehmer ein zusätzliches Erwerbseinkommen erzielt, das der obligatorischen Versicherung gemäss BVG untersteht. Er hat dies der Pensionskasse unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Art. 7a Weiterführung des Versicherungsschutzes bei Kündigung des Arbeitsverhältnisses gemäss Art. 47a BVG

- ¹ Ein Versicherter, der nach dem 58. Geburtstag aus der obligatorischen Versicherung ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, kann die Weiterführung seines Versicherungsschutzes verlangen. Er hat dies der Pensionskasse innert einem Monat nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses schriftlich zu melden. Verlangt er die Weiterversicherung, hat er sich gleichzeitig zu entscheiden, ob das Altersguthaben durch Altersgutschriften weiter aufgebaut werden soll oder nicht.
- ² Während der Weiterversicherung verbleibt die Austrittsleistung in der Pensionskasse, wird weiter verzinst und gegebenenfalls durch Altersgutschriften weiter geäufnet. Der Schutz gegen die Risiken Invalidität und Tod bleibt bestehen. Der Versicherte ist – mit Ausnahme der besonderen Bestimmungen in den Abs. 3 bis 7 – während der Weiterversicherung den im gleichen Kollektiv aufgrund eines bestehenden Arbeitsverhältnisses Versicherten gleichgestellt und gleichberechtigt.
- ³ Basis für die Beiträge und Leistungen während der Weiterversicherung bildet das unmittelbar vor der Weiterversicherung versicherte Jahresgehalt gemäss Art. 10. Auf Verlangen des Versicherten kann ein tieferer Lohn versichert werden als der unmittelbar vor der Weiterversicherung versicherte Lohn. Eine Anpassung des versicherten Lohns ist zu Beginn der Weiterversicherung oder danach jeweils auf den 1. eines Monats möglich. Der Versicherte hat der Pensionskasse eine Anpassung bis zum Ende des Vormonats schriftlich zu melden. Eine weitere Lohnreduktion kann einmalig während der Dauer der

Weiterversicherung ohne Teilpensionierung erfolgen. Weitere Lohnreduktionen von mindestens 20 % können während der Dauer der Weiterversicherung erfolgen, wobei dann die Teilpensionierung umgesetzt wird.

- 4 Der Versicherte hat der Pensionskasse die gesamten reglementarischen Risikobeiträge (d.h. seinen Anteil und jenen des Arbeitgebers) zu entrichten. Wählt er die Weiteräufnung des Altersguthabens, hat er auch die gesamten reglementarischen Altersgutschriften (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) zu bezahlen. Werden Sanierungsbeiträge fällig, hat der Versicherte nur den Arbeitnehmeranteil zu tragen. Das Beitragsinkasso erfolgt durch die Pensionskasse direkt beim Versicherten.
- 5 Tritt der Versicherte in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, wird seine Austrittsleistung in dem Umfang an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann. Werden für den Einkauf maximal zwei Drittel der Austrittsleistung benötigt und kann oder will der Versicherte den Rest nicht transferieren, verbleibt die restliche Austrittsleistung in der Pensionskasse und die Weiterversicherung wird in reduziertem Umfang weitergeführt. Das für die Weiterversicherung massgebende versicherte Jahresgehalt wird im Verhältnis der übertragenen Austrittsleistung zur gesamten Austrittsleistung gekürzt.
- 6 Die Weiterversicherung endet
 - bei Eintritt des Risikos Tod oder Invalidität (bei Teilinvalidität läuft die Weiterversicherung für den aktiven Teil weiter);
 - bei Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters;
 - bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung, wenn mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen werden. Kann nicht die gesamte Austrittsleistung in die neue Vorsorgeeinrichtung eingebracht werden, wird mit dem Rest die vorzeitige Pensionierung vollzogen.

Die Weiterversicherung kann durch den Versicherten jederzeit, durch die Pensionskasse nur bei Vorliegen von Beitragsausständen gekündigt werden. Die Pensionskasse kündigt die Weiterversicherung bei einem Beitragsausstand von 30 Tagen oder mehr.

Endet die Weiterversicherung, ausser bei einer Überweisung der gesamten Austrittsleistung an eine neue Vorsorgeeinrichtung, werden die Altersleistungen fällig.

- 7 Hat die Weiterversicherung mehr als zwei Jahre gedauert, so müssen die Altersleistungen in Rentenform bezogen und die Austrittsleistung kann nicht mehr für selbstbewohntes Wohneigentum vorbezogen oder verpfändet werden.

Art. 8 Berechnung des massgebenden Alters

Das für die Aufnahme sowie die Höhe der Beiträge massgebende Alter entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr (= BVG-Alter).

Art. 9 Pensionierungsalter

- 1 Das ordentliche Pensionierungsalter wird mit dem Ersten des Monats nach dem 65. Geburtstag (Männer) bzw. 64. Geburtstag (Frauen) erreicht.
- 2 Eine vorzeitige Pensionierung ist frühestens ab dem ersten des Monats nach dem 58. Geburtstag möglich.
- 3 Bleibt der versicherte Arbeitnehmer im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber über das ordentliche Pensionierungsalter im Dienste des Arbeitgebers bzw. führt der versicherte Arbeitgeber die selbständige Erwerbstätigkeit weiter, ist ein Aufschub der Ausrichtung der Altersleistungen für längstens fünf Jahre über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus möglich, sofern der Jahreslohn den Mindestlohn gemäss BVG erreicht.

2.3 Versicherungsgrundlagen

Art. 10 Jahresgehalt

- 1 Das Jahresgehalt bildet die Grundlage zur Bestimmung des versicherten Jahresgehalts.
- 2 Das Jahresgehalt des versicherten Arbeitnehmers entspricht dem mit dem Arbeitgeber vertraglich vereinbarten AHV-pflichtigen Jahresgehalt.

- ³ Das Jahresgehalt des versicherten Arbeitgebers entspricht dem gemeldeten Jahresgehalt, jedoch höchstens dem AHV-pflichtigen Jahresgehalt.
- ⁴ Der Arbeitgeber meldet der Pensionskasse das Jahresgehalt des Versicherten beim Eintritt bzw. spätestens bis am 30. Januar.
- ⁵ Unterjährige Veränderungen des Jahresgehalts werden nur berücksichtigt, sofern die Gehaltsanpassung mehr als 10 % beträgt. Ansonsten erfolgt die Anpassung auf den 1. Januar. Bei rückwirkenden Änderungen des Jahresgehalts sind die Beiträge des Versicherten und des Arbeitgebers ebenfalls rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderungen des Jahresgehalts zu entrichten.
- ⁶ Für voll arbeitsunfähige Versicherte sind keine Anpassungen des Jahresgehalts möglich. Tritt ein Versicherungsfall ein, so wird allenfalls eine zu Unrecht durchgeführte Anpassung des Jahresgehalts rückgängig gemacht.
- ⁷ Ist ein neu zu versichernder Arbeitnehmer bzw. Arbeitgeber teilinvalid, wird das Jahresgehalt anhand des der Erwerbsfähigkeit entsprechenden festen Jahresgehalts festgesetzt.

Art. 11 Koordinationsabzug

- ¹ Der Koordinationsabzug beträgt 7/8 der maximalen AHV-Altersrente (vgl. Anhang A 1).
- ² Für einen teilinvaliden Versicherten wird der Koordinationsabzug entsprechend dem Invalidenrentenanspruch (in Bruchteilen der Vollrente) herabgesetzt.

Art. 12 Versichertes Jahresgehalt

- ¹ Das versicherte Jahresgehalt bildet die Basis für die Bemessung der Beiträge und Leistungen.
- ² Das versicherte Jahresgehalt entspricht dem Jahresgehalt abzüglich des Koordinationsabzugs.
- ³ Der Stiftungsrat legt ein Minimum und ein Maximum des versicherten Jahresgehalts fest (vgl. Anhang A 1).
- ⁴ Für die Berechnung der Leistungen bei Invalidität und Tod wird bei den versicherten Arbeitgebern bei der Festlegung des versicherten Jahresgehalts der Durchschnitt des versicherten Jahresgehalts der vergangenen drei Kalenderjahre berücksichtigt. Bestehen infolge einer Neuaufnahme keine Angaben zum versicherten Jahresgehalt aus der Vergangenheit, wird für die Festlegung der Risikoleistungen wie folgt vorgegangen:
 - im 1. Kalenderjahr: Berechnung der Risikoleistungen anhand des aktuellen versicherten Jahresgehalts;
 - im 2. Kalenderjahr: Berechnung der Risikoleistungen anhand des Durchschnitts des in den letzten beiden Kalenderjahren versicherten Jahresgehalts.
- ⁵ Für teilinvalide Versicherte wird das Minimum und das Maximum des versicherten Jahresgehalts entsprechend dem Invalidenrentenanspruch (in Bruchteilen der Vollrente) herabgesetzt.
- ⁶ Sinkt das Jahresgehalt eines Versicherten vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft oder ähnlichen Gründen, bleibt das bisher versicherte Jahresgehalt gültig, solange eine arbeitsvertragliche Gehaltsfortzahlungspflicht besteht bzw. Gehaltersatzleistungen ausbezahlt werden (Taggeldleistungen aus Kranken- und/oder Unfallversicherung) oder der Mutterschaftsurlaub andauert. Der Versicherte kann jedoch eine Herabsetzung des versicherten Jahresgehalts verlangen. Das versicherte Jahresgehalt wird in diesem Fall ab Eintreffen des Gesuchs des Versicherten herabgesetzt.
- ⁷ Bei Teilinvalidität teilt die Pensionskasse das versicherte Jahresgehalt entsprechend dem Invalidenrentenanspruch (in Bruchteilen der Vollrente) gemäss Art. 26 Abs. 2 in einen invaliden und einen aktiven Teil auf. Für den invaliden Teil bleibt das versicherte Jahresgehalt konstant. Für den aktiven Teil wird das versicherte Jahresgehalt nach den Bestimmungen dieses Reglements aufgrund des der Erwerbsfähigkeit entsprechenden Jahresgehalts festgesetzt.

2.4 Finanzierung

Art. 13 Beitragspflicht

- ¹ Die Beitragspflicht für den Arbeitgeber und den Versicherten beginnt mit dem Tag der Aufnahme in die Pensionskasse und endet
 - a. am Ende desjenigen Monats, für den vom Arbeitgeber zum letzten Mal das Gehalt oder Gehaltersatzleistungen (z.B. Unfall- und/oder Krankentaggeld) ausgerichtet werden bzw. für den versicherten Arbeitgeber mit der Aufgabe der Selbständigkeit;
 - b. am Ende desjenigen Monats, in dem ein Vorsorgefall eingetreten ist;
 - c. spätestens jedoch am Ende des Monats, in dem der Versicherte das ordentliche Pensionierungsalter erreicht hat.
- ² Wird das Arbeitsverhältnis des versicherten Arbeitnehmers in Absprache mit dem Arbeitgeber bzw. die selbständige Erwerbstätigkeit des versicherten Arbeitgebers über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus fortgesetzt und die Pensionierung aufgeschoben, werden die Beiträge bis zur effektiven Pensionierung, längstens bis 5 Jahre nach dem ordentlichen Pensionierungsalter, weiter erhoben.
- ³ Die Beiträge des Versicherten werden durch den Arbeitgeber vom Gehalt oder von Gehaltersatzleistungen abgezogen und monatlich, zusammen mit den Beiträgen des Arbeitgebers, der Pensionskasse überwiesen. Für nicht rechtzeitig bezahlte Beiträge sind der Pensionskasse Verzugszinsen geschuldet. Diese entsprechen dem BVG-Mindestzinssatz plus 0.5 %.
- ⁴ Bei Teilinvalidität vermindert sich die Beitragspflicht auf den Teil des versicherten Jahresgehalts, der infolge Erwerbstätigkeit weiter zu versichern ist. Der Zeitpunkt der Reduktion richtet sich nach Art. 28 Abs. 1.
- ⁵ Während der arbeitsvertraglichen Gehaltsfortzahlung bzw. des Bezugs von Gehaltersatzleistungen (Taggeldleistungen aus Kranken- und/oder Unfallversicherung) sind die Beiträge des Versicherten auf dem letzten versicherten Jahresgehalt weiterhin zu entrichten.
- ⁶ Der Arbeitgeber erbringt die Arbeitgeberbeiträge aus eigenen Mitteln oder aus vorgängig hierfür geäußerten Arbeitgeberbeitragsreserven.
- ⁷ Für die Beiträge während der freiwilligen Weiterversicherung gemäss Art. 47a BVG sind die Bestimmungen in Art. 7a massgebend.

Art. 14 Höhe der Beiträge

- ¹ Die Höhe der Beiträge des Versicherten und des Arbeitgebers sind im Anhang A 2 ersichtlich.
- ² Für versicherte Arbeitgeber, die für sich alleine versichert sind, gilt die Hälfte des Gesamtbeitrags als Versichertenanteil, ansonsten gilt der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil auch für den versicherten Arbeitgeber als Versichertenanteil.
- ³ Der Stiftungsrat kann zur Beseitigung einer Unterdeckung zusätzliche Beiträge erheben.

Art. 15 Eingebroughte Freizügigkeitsleistungen beim Eintritt in die Pensionskasse

- ¹ Beim Eintritt ist ein Versicherter verpflichtet, sämtliche Freizügigkeitsguthaben aus früheren Vorsorgeverhältnissen (inkl. Freizügigkeitskonten und/oder -policen) in die Pensionskasse einzubringen.
- ² Die eingebrachten Freizügigkeitsleistungen werden dem Alterskonto gutgeschrieben, wobei die eingebrachte Freizügigkeitsleistung entsprechend der Meldung der vorherigen Vorsorgeeinrichtung auf dem Alterskonto dem vorhandenen Altersguthaben gemäss BVG und jenem aus überobligatorischer Vorsorge gutgeschrieben wird.

Art. 16 Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen/Rückzahlung von Vorbezügen

- ¹ Sobald der Versicherte die Freizügigkeitsguthaben der Vorsorgeeinrichtung der früheren Arbeitgeber sowie die Guthaben in Form von Freizügigkeitskonten- oder -policen an die Pensionskasse überwiesen hat, können Einkäufe des Arbeitgebers und des Versicherten längstens bis zum Eintritt eines Vorsorgefalls in die Pensionskasse erfolgen.

- 2 Hat der Versicherte im Rahmen der Wohneigentumsförderung Vorbezüge getätigt, kann er erst nach vollständiger Rückzahlung des vorbezogenen Betrags Einkäufe leisten. Die Rückzahlung eines Vorbezugs ist bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters möglich. Nach Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters können freiwillige Einkäufe getätigt werden, wobei jedoch die maximale Einkaufsmöglichkeit um den Betrag des Vorbezugs reduziert wird.
- 3 Die Einkaufssummen werden auf dem Alterskonto dem Altersguthaben aus überobligatorischer Vorsorge gutgeschrieben.
- 4 Die maximale Einkaufssumme ergibt sich aus der Differenz zwischen dem effektiv vorhandenen und dem maximal möglichen Alterskonto, berechnet auf der Basis des aktuellen versicherten Jahresgehalts. Die Einzelheiten sind im Anhang A – 3 ersichtlich.
- 5 Die maximale Einkaufsmöglichkeit reduziert sich ausserdem um allfällige nicht eingebrachte Freizügigkeitsleistungen sowie um allfällige Säule 3a-Guthaben, soweit diese den für Personen mit beruflicher Vorsorge möglichen Höchstbetrag gemäss Art. 60a Abs. 2 BVV 2 übersteigen.
- 6 Die Verantwortung für die Abklärung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Einkäufen liegt beim Versicherten. Wurden durch den Versicherten oder den Arbeitgeber Einkäufe geleistet, können Leistungen, die innerhalb der nächsten drei Jahre als Kapitalleistung ausgerichtet werden, zu steuerlichen Konsequenzen führen, die der Versicherte selbst trägt.
- 7 Eine im Rahmen einer Ehescheidung ausbezahlte Freizügigkeitsleistung kann wieder ganz oder teilweise eingebracht werden. Bei einem Wiedereinkauf werden auf dem Alterskonto das Altersguthaben gemäss BVG und das Altersguthaben aus überobligatorischer Vorsorge im selben Verhältnis wie bei der Herabsetzung erhöht. Kein Anspruch auf Wiedereinkauf besteht nach der Übertragung eines Betrages nach Art. 124 Abs. 1 ZGB.
- 8 Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen oder zugezogen sind und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Zahlung in Form eines Einkaufs 20 % des versicherten Jahresgehalts nicht überschreiten.
- 9 Für Versicherte, die aus der zweiten Säule bereits Altersleistungen beziehen oder bezogen haben, werden diese Leistungen an die Einkaufsmöglichkeit angerechnet. Bei Alterskapitalbezügen wird das bezogene Kapital angerechnet. Bei Altersrenten wird, falls bekannt, das verrentete Altersguthaben angerechnet. Sind diese Angaben nicht vorhanden, wird die ausgerichtete Altersrente mit dem Umwandlungssatz kapitalisiert, der für den Versicherten bei der Pensionskasse im Alter des Rentenbeginns gegolten hätte. Der so berechnete Wert wird an die Einkaufsmöglichkeit angerechnet.

Art. 17 Alterskonto eines aktiven Versicherten

- 1 Für jeden Versicherten wird ein individuelles Alterskonto geführt.
- 2 Das Altersguthaben auf dem Alterskonto des Versicherten besteht aus:
 - den Altersgutschriften des Versicherten und des Arbeitgebers;
 - den gutgeschriebenen Austrittsleistungen;
 - allfälligen freiwilligen zusätzlichen Einlagen des Versicherten, des Arbeitgebers oder der Pensionskasse;
 - den Rückzahlungen von Vorbezügen im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
 - Wiedereinkäufen nach Scheidung;
 - dem infolge Ehescheidung überwiesenen Anteil an der Freizügigkeitsleistung oder dem als lebenslange Rente bzw. in Kapitalform übertragenen Rentenanteil;
 - den Zinsen;
 vermindert um:
 - die getätigten Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
 - die Auszahlung von Freizügigkeitsleistungen aufgrund eines Scheidungsurteils;
 - Ausbuchungen des Altersguthabens infolge Teilpensionierung.

Art. 18 Alterskonto eines invaliden Versicherten

- ¹ Bei Vollinvalidität wird das Alterskonto während der Dauer der Invalidität bis zum ordentlichen Pensionierungsalter weitergeführt. Das Alterskonto des Invaliden besteht aus dem bis zum Eintritt der Invalidität erworbenen Alterskonto gemäss Art. 17 und den jährlichen Altersgutschriften, inklusive Zinsen. Die Altersgutschriften werden dabei auf dem versicherten Jahresgehalt erhoben, der beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versichert war.
- ² Bei Teilinvalidität teilt die Pensionskasse das Alterskonto entsprechend dem Invalidenrentenanspruch (in Bruchteilen der Vollrente) gemäss Art. 26 Abs. 2. Das dem invaliden Teil entsprechende Alterskonto wird wie für einen vollinvaliden Versicherten und das dem aktiven Teil entsprechende Alterskonto wie für einen Versicherten weitergeführt.

Art. 19 Verzinsung des Alterskontos

- ¹ Der Zinssatz für das laufende Jahr wird jährlich vom Stiftungsrat unter Berücksichtigung der finanziellen Lage für diejenigen Versicherten festgelegt, die am 31. Dezember des laufenden Jahres noch aktiv in der Pensionskasse versichert sind. Der Stiftungsrat legt auch den Zinssatz für die unterjährigen Austritte des kommenden Jahres fest. Der Stiftungsrat kann, unter Berücksichtigung des gesetzlichen Mindestzinssatzes, einen Zinssatz für das ganze Alterskonto festlegen.
- ² Der Stand des Alterskontos am Jahresanfang sowie Zu- und Abgänge (= gutgeschriebene Austrittsleistungen und allfällige freiwillige zusätzliche Einlagen) werden pro rata temporis verzinst und am Ende des Kalenderjahres zum Alterskonto geschlagen. Die Altersgutschriften werden während eines Kalenderjahres nicht verzinst und jeweils am Ende des Jahres resp. zum Austrittszeitpunkt dem Alterskonto gutgeschrieben.

2.5 Leistungen

Art. 20 Übersicht über die Leistungen

- ¹ Die Pensionskasse erbringt in der BVG-Kasse die folgenden Leistungen:
 - Altersrente und Kapitalauszahlung (Art. 21 und 22)
 - Überbrückungsrente (Art. 23)
 - Pensionierten-Kinderrente (Art. 24)
 - Invalidenrente (Art. 26)
 - Invaliden-Kinderrente (Art. 27)
 - Beitragsbefreiung (Art. 28)
 - Ehegattenrente (Art. 29)
 - Lebenspartnerrente (Art. 30)
 - Rente für geschiedene Ehegatten (Art. 31)
 - Waisenrente (Art. 32)
 - Todesfallkapital (Art. 33)
 - Austrittsleistung (Art. 34 bis 36)
- ² Die Pensionskasse wird unter den in diesem Vorsorgereglement vorgesehenen Voraussetzungen leistungspflichtig, wenn der Vorsorgefall Alter, Invalidität oder Tod während der Dauer des Versicherungsschutzes eintritt. Bei Invaliditätsleistungen ist massgebend, ob die Person beim Eintritt der erheblichen Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der Pensionskasse in der BVG-Kasse versichert war. Bei Hinterlassenenleistungen ist massgebend, ob die Person im Zeitpunkt des Todes oder des Eintritts der erheblichen Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, bei der Pensionskasse in der BVG-Kasse versichert war.

2.5.1 Altersleistungen

Art. 21 Altersrente

- ¹ Der Anspruch auf die Altersrente beginnt am Ersten des Monats nach Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters. Der Anspruch auf die Altersrente erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Altersrentenbezüger stirbt.
- ² Beendet ein versicherter Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis nach dem 58. Geburtstag bzw. stellt ein versicherter Arbeitgeber die selbständige Erwerbstätigkeit nach dem 58. Geburtstag ein, so kann der Versicherte die vorzeitige Pensionierung verlangen. Wird die vorzeitige Pensionierung nicht verlangt, entsteht der Anspruch auf die Austrittsleistung gemäss Art. 34 bis 36, sofern der versicherte Arbeitnehmer bzw. der versicherte Arbeitgeber in der Schweiz eine selbständige oder in der Schweiz/Liechtenstein unselbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt oder bei der Arbeitslosenkasse Antrag auf die Ausrichtung von Arbeitslosenentschädigung gestellt hat. Vorbehalten bleibt die Weiterführung des Versicherungsschutzes gemäss Art. 7a.
- ³ Für Versicherte, die arbeitsfähig sind, entsteht der Anspruch auf die Altersrente am Ersten des Monats nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, vorbehalten bleibt die Weiterführung des Versicherungsschutzes gemäss Art. 7a. Für Versicherte, die arbeitsunfähig sind, entsteht der Anspruch auf Altersleistungen am Ersten des Monats, nachdem der Anspruch auf die arbeitsvertragliche Gehaltsfortzahlung oder Gehaltersatzleistung erschöpft ist und kein Anspruch auf eine Invalidenrente besteht.
- ⁴ Im Zeitpunkt der Pensionierung ergibt sich die Höhe der Altersrente aus der Multiplikation des auf dem Alterskonto vorhandenen Altersguthabens gemäss BVG und des vorhandenen Altersguthabens aus überobligatorischer Vorsorge mit den reglementarisch festgelegten Umwandlungssätzen (vgl. Anhang A 4).
- ⁵ Setzt der versicherte Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis bzw. der versicherte Arbeitgeber die selbständige Erwerbstätigkeit über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus fort, entsteht der Anspruch auf die Ausrichtung der Altersrente erst zum Zeitpunkt der effektiven Pensionierung, jedoch spätestens 5 Jahre nach dem ordentlichen Pensionierungsalter. In diesem Fall wird das vorhandene Alterskonto, und die allfällig weiterhin geleisteten Altersgutschriften, bis zum Zeitpunkt der effektiven Pensionierung verzinst. Die Höhe der Altersrente ergibt sich nach den Vorgaben gemäss Abs. 4. Bei einem Aufschub der Pensionierung besteht kein Anspruch auf eine Invalidenrente. Für die Bemessung der Hinterlassenenleistungen gilt der Versicherte ab Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters als Altersrentner. Dies bedeutet, dass im Todesfall die Ehegattenrente 60 % der gemäss Abs. 4 ausgerechneten Altersrente beträgt. Dabei wird der Berechnung das am Todestag vorhandene Alterskonto zu Grunde gelegt. Wird beim Tod während der aufgeschobenen Pensionierung keine Ehegattenrente fällig, kommt ein Todesfallkapital zur Auszahlung. Die Bestimmungen gemäss Art. 33 gelten dabei sinngemäss.
- ⁶ Bezieht ein Versicherter beim Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters eine Invalidenrente, wird diese durch eine Altersrente ersetzt. Die Höhe der Altersrente ergibt sich aus der Multiplikation des im Zeitpunkt des ordentlichen Pensionierungsalters vorhandenen Alterskontos gemäss Art. 18 mit dem in diesem Zeitpunkt gültigen Umwandlungssatz gemäss Anhang A 4. Die Höhe der Altersrente entspricht mindestens der Höhe der Invalidenrente gemäss BVG.

Art. 22 Kapitalauszahlung

- ¹ Der Versicherte kann auf den Zeitpunkt seiner Pensionierung die Ausrichtung einer Kapitalleistung bis zu 100 % seines Alterskontos verlangen. Versicherte, welche während mehr als zwei Jahren gemäss Art. 7a freiwillig weiterversichert waren, können die Altersleistungen ausschliesslich in Rentenform beziehen.
- ² Eine entsprechende schriftliche Erklärung muss mindestens drei Monate vor der Pensionierung abgegeben werden und ist ab diesem Zeitpunkt unwiderrufbar. Eine früher abgegebene Erklärung kann bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich widerrufen werden.
- ³ Erfolgt auf Grund einer Kündigung durch den Arbeitgeber eine vorzeitige Pensionierung und ist keine schriftliche Erklärung vorhanden, so wird die Kapitalabfindung trotzdem gewährt, wenn innerhalb der Kündigungsfrist eine solche Erklärung gegenüber der Pensionskasse abgegeben wird.

- ³ Die schriftliche Erklärung eines verheirateten Versicherten ist nur gültig, wenn sie vom Ehegatten mitunterzeichnet und nicht älter als 4 Monate ist. Die Unterschrift ist auf Kosten des Versicherten amtlich beglaubigen zu lassen.
- ⁵ Die Ausrichtung einer Kapitalleistung führt im Ausmass der bezogenen Kapitalleistung zu einer Reduktion der Altersrente und somit auch zu einer Reduktion der anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen.
- ⁶ Auf den Zeitpunkt des Erreichens des ordentlichen Pensionierungsalters kann der Invalidenrentner unter den gleichen Voraussetzungen gemäss Abs. 1 bis 5 das Alterskonto in Kapitalform beziehen.

Art. 23 Überbrückungsrente

- ¹ Bei der vorzeitigen Pensionierung kann der Versicherte eine Überbrückungsrente beziehen, die ihm maximal bis zum ordentlichen Pensionierungsalter bzw. bis zum Bezug einer Rente der AHV/IV ausbezahlt wird.
- ² Der Anspruch auf Überbrückungsrente endet spätestens am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Versicherte stirbt.
- ³ Der Versicherte kann die Höhe der Überbrückungsrente frei bestimmen, wobei die Überbrückungsrente jedoch den Betrag der maximalen AHV-Altersrente nicht übersteigen darf.
- ⁴ Beim Tod des Altersrentenbezügers vor dem ordentlichen Pensionierungsalter wird ein Todesfallkapital in der Höhe der nicht bezogenen Überbrückungsrenten fällig.
- ⁵ Wird eine Überbrückungsrente bezogen, so reduziert sich das bei der vorzeitigen Pensionierung vorhandene Alterskonto um den Kapitalwert der Überbrückungsrente. Zur Berechnung der Kürzung dient die Tabelle im Anhang A 5.
- ⁶ Allfällige Hinterlassenenleistungen werden anhand der gekürzten Altersrente berechnet.
- ⁷ Wird das gesamte Alterskonto in Kapitalform bezogen, kann keine Überbrückungsrente beantragt werden.

Art. 24 Pensionierten-Kinderrente

- ¹ Hat ein Altersrentner Kinder, die bei seinem Tod Anspruch auf eine Waisenrente gemäss Art. 32 hätten, so besteht Anspruch auf eine Pensionierten-Kinderrente, sofern und insoweit die ausgerichtete reglementarische Altersrente kleiner ist als das Total der Altersrente gemäss den BVG Mindestleistungen und der Pensionierten-Kinderrente gemäss den BVG Mindestleistungen. In diesem Fall wird ab dem ordentlichen Pensionierungsalter eine Pensionierten-Kinderrente in der Höhe von 20 % der Altersrente gemäss BVG ausgerichtet. Für Pflegekinder, die erst nach der Entstehung des Anspruchs auf eine Altersrente in den gemeinsamen Haushalt in Pflege genommen werden, wird keine Pensionierten-Kinderrente ausgerichtet.
- ² Der Anspruch erlischt, wenn die Altersrente wegfällt, spätestens aber, wenn der Anspruch auf eine Waisenrente wegfallen würde.

Art. 25 Vorzeitige Teilpensionierung

- ¹ Ein Versicherter kann nach dem 58. Geburtstag teilpensioniert werden, sofern der Beschäftigungsgrad um mindestens 30 % eines vollen Pensums reduziert wird, und die verbleibende Resttätigkeit mindestens 30 % eines vollen Pensums beträgt. Sofern keine Vorsorgeleistung in Kapitalform bezogen wird, ist auch eine Reduktion um mindestens 20 % eines vollen Pensums zulässig.
- ² Erlaubt sind höchstens drei Teilpensionierungsschritte, der dritte Schritt entspricht zwangsläufig der Restpensionierung. Die Zeitspanne zwischen den Teilpensionierungsschritten muss mindestens ein Jahr betragen. Bei mehreren Teilpensionierungsschritten können die Vorsorgeleistungen höchstens zweimal in Kapitalform bezogen werden.
- ³ Bei einer Teilpensionierung wird das Sparkapital entsprechend dem reglementarischen Pensionierungsgrad fällig. Der reglementarische Pensionierungsgrad entspricht dem Verhältnis zwischen der Reduktion des Beschäftigungsgrads und dem Beschäftigungsgrad vor der Reduktion. Für denjenigen Teil, der dem reglementarischen Pensionierungsgrad entspricht, werden die Altersleistungen gemäss Art. 22 bis Art. 25 fällig. Der Versicherte gilt im Umfang des Leistungsbezugs als Altersrentner. Für den verbleibenden Teil gilt der Versicherte weiterhin als aktiver Versicherter.
- ⁴ Eine Teilpensionierung schliesst die Weiterführung des Vorsorgeschatzes nach Art. 7 aus.

- ⁵ Das versicherte Jahresgehalt bestimmt sich grundsätzlich nach Art. 12 auf dem weiterhin erzielten Jahresgehalt.
- ⁶ Nach erfolgter Teilpensionierung werden allfällige Beschäftigungsgraderhöhungen nicht mehr berücksichtigt.
- ⁷ Der Teil „Alterskonto eines Invalidenrentners“ kann nicht bezogen werden.

2.5.2 Leistungen im Invaliditätsfall

Art. 26 Invalidenrente

- ¹ Anspruch auf eine Invalidenrente haben Personen, die im Sinne der IV zu mindestens 40 % invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der Pensionskasse in der BVG-Kasse versichert waren.
- ² Ein Invaliditätsgrad unter 40 % ergibt in keinem Fall Anspruch auf Leistungen. Bei einer Invalidität von mindestens 40 % wird eine Viertelrente, bei einer Invalidität von mindestens 50 % eine halbe Rente und bei einer Invalidität von mindestens 60 % eine Dreiviertelrente gewährt. Ab einer Invalidität von mindestens 70 % wird die volle Rente gewährt.
- ³ Der Anspruch auf eine Invalidenrente der Pensionskasse entsteht mit dem Anspruch auf eine Rente der IV. Die Pensionskasse beginnt die Rentenzahlung, sobald die Leistungen aus der bestehenden gesetzeskonformen Krankentaggeldversicherung erschöpft sind, jedoch spätestens nach Ablauf einer Wartefrist von 24 Monaten ab Beginn der Arbeitsunfähigkeit.
- ⁴ Für die Berechnung der Wartefrist werden Perioden der Erwerbsunfähigkeit zusammengezählt, soweit sie nicht vor einer Periode der vollen Erwerbsunfähigkeit von mehr als 12 Monaten liegen.
- ⁵ Der Anspruch auf die Invalidenrente erlischt, wenn die Invalidität wegfällt, der Versicherte stirbt oder das ordentliche Pensionierungsalter erreicht. Nach Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters wird die Invalidenrente durch die Altersrente gemäss Art. 21 Abs. 6 abgelöst.
- ⁶ Die jährliche Invalidenrente bei voller Invalidität entspricht dem auf das ordentliche Pensionierungsalter hochgerechneten Altersguthaben, multipliziert mit dem ordentlichen Pensionierungsalter gültigen Umwandlungssatz gemäss Anhang A 4. Das zugrunde zu legende hochgerechnete Altersguthaben besteht dabei aus:
 - dem Altersguthaben, das der Versicherte bis zum Beginn des Anspruchs auf eine Invalidenrente erworben hat, ohne Zinsen für die bis zum ordentlichen Pensionierungsalter fehlenden Jahre, zuzüglich
 - der Summe der Altersgutschriften für die bis zum ordentlichen Pensionierungsalter fehlenden Jahre, ohne Zinsen. Die Basis für die Berechnung der Altersgutschriften bildet das beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versicherte Jahresgehalt.
- ⁷ Wird die Rente der IV nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben, so bleibt der Versicherte während drei Jahren zu den gleichen Bedingungen in der Pensionskasse versichert, sofern der Versicherte vor der Herabsetzung oder Aufhebung der Rente an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG teilgenommen hat oder die Rente wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Beschäftigungsgrads herabgesetzt oder aufgehoben wurde. Der Versicherungsschutz und der Leistungsanspruch bleiben über die drei Jahre hinaus aufrechterhalten, solange der Versicherte eine Übergangsleistung nach Art. 32 IVG bezieht. Während der Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs wird die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad des Versicherten gekürzt, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen des Versicherten ausgeglichen wird.

Art. 27 Invaliden-Kinderrente

- ¹ Hat ein Invalidenrentner Kinder, die bei seinem Tod Anspruch auf eine Waisenrente der Pensionskasse hätten, so besteht Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente. Für Pflegekinder, die erst nach der Entstehung des Anspruchs auf eine Invalidenrente in den gemeinsamen Haushalt in Pflege genommen werden, wird keine Invaliden-Kinderrente ausgerichtet.
- ² Die Invaliden-Kinderrente wird vom selben Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Invalidenrente. Der Anspruch erlischt, wenn die Invalidenrente wegfällt (unter Vorbehalt von Art. 26a BVG); spätestens aber, wenn der Anspruch auf eine Waisenrente entfallen würde.

- ³ Die Höhe der jährlichen Vollinvaliden-Kinderrente beträgt pro Kind 20 % der versicherten Invalidenrente. Für Versicherte, denen eine Teil-Invalidenrente zusteht, wird eine Kinderrente gewährt, deren Höhe der Invalidenrentenberechtigung (in Bruchteilen der Vollrente) gemäss Art. 26 Abs. 2 entspricht.

Art. 28 Beitragsbefreiung

- ¹ Bei einer ununterbrochenen Erwerbsunfähigkeit eines Versicherten tritt nach Ablauf einer Wartefrist von 6 Monaten ab Beginn der Arbeitsunfähigkeit bzw. spätestens mit dem Anspruch auf eine Rente der IV, die Beitragsbefreiung ein. Sie wird für den Versicherten und den Arbeitgeber solange gewährt, wie die Erwerbsunfähigkeit besteht, maximal jedoch bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters.
- ² Bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit eines Versicherten tritt eine teilweise Beitragsbefreiung ein. Eine Erwerbsunfähigkeit von weniger als 40% ergibt keinen Anspruch auf Beitragsbefreiung. Bei einer Erwerbsunfähigkeit von mindestens 40% entspricht die Beitragsbefreiung einem Viertel, bei einer Erwerbsunfähigkeit von mindestens 50% der Hälfte und bei einer Erwerbsunfähigkeit von mindestens 60% drei Viertel. Ab einer Erwerbsunfähigkeit von mindestens 70% wird die volle Beitragsbefreiung gewährt.
- ³ Die Beitragsbefreiung erfolgt gemäss den Altersgutschriften (vgl. Anhang A 2) auf dem beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versicherten Jahresgehalts und umfasst auch künftige altersbedingte Beitragserhöhungen.

2.5.3 Leistungen im Todesfall

Art. 29 Ehegattenrente

- ¹ Stirbt ein Versicherter, Alters- oder Invalidenrentner, so hat sein überlebender Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern der überlebende Ehegatte im Zeitpunkt des Todes:
- für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen muss oder schwanger ist und das Kind innert 300 Tagen seit dem Tod des Ehegatten lebend geboren wird; oder
 - älter als 45 Jahre ist und mindestens fünf Jahre mit der verstorbenen Person verheiratet war. Sind zum Zeitpunkt der Heirat die Bedingungen gemäss Art. 30 erfüllt, wird im Zeitpunkt der Heirat die Dauer der Lebensgemeinschaft angerechnet.
- ² Erfüllt der überlebende Ehegatte eines Versicherten keine dieser Bedingungen, hat er unter den Voraussetzungen von Art. 33 Anspruch auf das Todesfallkapital, mindestens aber auf eine einmalige Abfindung in Höhe des dreifachen Betrags der jährlichen Ehegattenrente.
- ³ Der Anspruch auf eine Ehegattenrente entsteht am Ersten des Monats nach dem Tod des Versicherten bzw. des Alters- oder Invalidenrentners, jedoch frühestens in dem Zeitpunkt, in dem die arbeitsvertragliche Gehaltsfortzahlung oder Gehaltsersatzleistung des Arbeitgebers bzw. die Rente des Rentners entfällt. Heiratet der überlebende Ehegatte wieder bzw. geht er eine eingetragene Partnerschaft ein, erlischt der Anspruch auf eine Ehegattenrente. Er erhält eine einmalige Abfindung in Höhe des dreifachen Betrags der jährlichen Ehegattenrente. Der Anspruch auf Ehegattenrente erlischt spätestens am Ende des Monats, in dessen Verlauf der überlebende Ehegatte stirbt.
- ⁴ Die jährliche Ehegattenrente beim Tod eines Versicherten beträgt 60 % der versicherten Invalidenrente.
- ⁵ Beim Tod eines Alters- oder Invalidenrentners entspricht die Ehegattenrente 60 % der bezogenen Rente.
- ⁶ Beim Tod eines Versicherten infolge Krankheit ist der Bezug der Ehegattenrente auch ganz in Kapitalform möglich. Eine entsprechende schriftliche Erklärung muss vor der ersten Rentenzahlung abgegeben werden. Der Kapitalbezug entspricht für den überlebenden Ehegatten dem vorhandenen Alterskonto gemäss Art. 17. Mit dem Bezug des einmaligen Kapitalbetrages sind alle reglementarischen Ansprüche abgegolten.

Art. 30 Lebenspartnerrente

- ¹ Stirbt ein Versicherter, Alters- oder Invalidenrentner, so ist sein überlebender Lebenspartner dem Ehegatten gleichgestellt und erhält die gleichen Rentenleistungen wie der Ehegatte gemäss Art. 29, sofern im Zeitpunkt des Todes des Versicherten, Alters- oder Invalidenrentners die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- a) Der überlebende Lebenspartner ist älter als 45 Jahre und hat mit dem Versicherten, Alters- oder Invalidenrentner mindestens 5 Jahre bis zu dessen Tod, nachweisbar ununterbrochen unverheiratet, in einer ständigen ungeteilten Wohngemeinschaft und an einem festen gemeinsamen Wohnort in einer Lebensgemeinschaft zusammengelebt.
 - b) Zwischen dem überlebenden Lebenspartner und dem Versicherten, Alters- oder Invalidenrentner bestanden weder Ehehindernisse noch Hindernisse für die Eintragung einer Partnerschaft gemäss PartG (insbesondere Verwandtschaft, vgl. Art. 95 ZGB).
 - c) Der überlebende Lebenspartner bezieht weder Hinterlassenenleistungen aus beruflicher Vorsorge noch steht ihm ein anderweitiger Anspruch auf derartige Renten aus in- oder ausländischen Vorsorgeeinrichtungen zu.
 - d) Sowohl der überlebende Lebenspartner als auch der verstorbene Versicherte, Alters- oder Invalidenrentner waren im Zeitpunkt des Todes des Versicherten, Alters- oder Invalidenrentners weder verheiratet noch in eingetragener Partnerschaft gemäss PartG.
 - e) Die Anmeldung der Lebensgemeinschaft, welche durch beide Partner zu unterzeichnen ist, wurde bei der Pensionskasse zu Lebzeiten der beiden Partner eingereicht. Der Versicherte, Alters- oder Invalidenrentner hat eine allfällige Auflösung der Lebensgemeinschaft der Pensionskasse umgehend schriftlich zu melden. Die Pensionskasse bestätigt dem Versicherten, Alters- oder Invalidenrentner den Eingang der Unterlagen. Sie überprüft im Leistungsfall, ob die Anspruchsvoraussetzungen gemäss den eingereichten Unterlagen gegeben sind.
- ² Personen, die im Zeitpunkt des Todes des Versicherten, Alters- oder Invalidenrentner für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommen müssen oder schwanger sind und das Kind innert 300 Tagen seit dem Tod des Versicherten, Alters- oder Invalidenrentner lebend geboren wird sowie der Pensionskasse durch den Versicherten, Alters- oder Invalidenrentner vor dem Tod schriftlich gemeldet wurden, sind dem überlebenden Lebenspartner gemäss Abs. 1 gleichgestellt, sofern die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 Buchstabe b. bis d. kumulativ erfüllt sind. Die Anmeldung muss sowohl vom Versicherten, Alters- oder Invalidenrentner als auch von der berechtigten Person vor dem Tod des Versicherten, Alters- oder Invalidenrentner unterzeichnet und bei der Pensionskasse eingereicht worden sein.
- ³ Für Lebenspartner von Altersrentnern besteht kein Anspruch auf Leistungen, sofern nicht bereits vor der ordentlichen Pensionierung des Versicherten die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Abs. 1 erfüllt waren.
- ⁴ Wenn die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Abs. 2 jeweils für mehr als eine Person erfüllt sind, besteht der Anspruch gemäss Abs. 2 für jede Person, jedoch maximal in der Höhe der Ehegattenrente, welche sich nach den Bestimmungen für die Mindestleistungen gemäss BVG ergeben. Sind neben den Personen gemäss Abs. 1 auch Personen gemäss Abs. 2 anspruchsberechtigt, besteht der Anspruch für alle Personen maximal in der Höhe der Ehegattenrente nach den Bestimmungen für die Mindestleistungen gemäss BVG.
- ⁵ Der überlebende Lebenspartner hat keinen Anspruch auf die sich für Ehegatten ergebenden Mindestleistungen gemäss BVG. Die Lebenspartnerrente kann, im Gegensatz zur Ehegattenrente, nicht in Kapitalform bezogen werden.
- ⁶ Der Anspruch muss innerhalb von 90 Tagen nach dem Tod des Versicherten, Alters- oder Invalidenrentners von der berechtigten Person schriftlich bei der Pensionskasse unter Nachweis der Voraussetzungen gemäss Abs. 1 oder 2 geltend gemacht werden. Wird der Anspruch nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht oder wird der Nachweis der erforderlichen Voraussetzungen nicht innerhalb dieser Frist erbracht, verwirkt der Anspruch.

Art. 31 Rente für geschiedene Ehegatten

- ¹ Stirbt ein Versicherter, Alters- oder Invalidenrentner, so hat der überlebende geschiedene Ehegatte Anspruch auf eine Rente, sofern die Ehe mindestens 10 Jahre dauerte und ihm im Scheidungsurteil eine Rente gemäss Art. 124e Abs. 1 oder Art. 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen worden ist und solange die bei der Scheidung zugesprochene Rente geschuldet gewesen wäre.
- ² Die Rente des geschiedenen Ehegatten entspricht der Höhe der Mindestleistung gemäss BVG. Sie wird jedoch um jenen Betrag gekürzt, um den sie, zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen (insbesondere AHV und IV), den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigt. Hinterlassenenleistungen der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.

Art. 32 Waisenrente

- ¹ Stirbt ein Versicherter, Alters- oder Invalidenrentner, so hat jedes seiner Kinder Anspruch auf eine Waisenrente, welches:
 - a. den 18. Geburtstag noch nicht erreicht hat, oder
 - b. in Ausbildung im Sinne von Art. 49^{bis} und 49^{ter} AHVV ist und den 25. Geburtstag noch nicht erreicht hat, ohne zugleich überwiegend berufstätig zu sein.
- ² Als Kinder im Sinne des Vorsorgereglements gelten Kinder gemäss Art. 252 ff. ZGB und Pflegekinder gemäss Art. 49 AHVV, die unentgeltlich zur dauernden Pflege und Erziehung in den gemeinsamen Haushalt aufgenommen wurden.
- ³ Der Anspruch auf eine Waisenrente beginnt am Ersten des Monats, nachdem der Lohn, die Lohnfortzahlung, die Alters- oder Invalidenrente entfällt, frühestens am Ersten des Monats, der auf die Geburt des Kindes folgt.
- ⁴ Für Pflegekinder, die erst nach der Entstehung des Anspruchs auf eine Alters- oder Invalidenrente in den gemeinsamen Haushalt in Pflege genommen werden, wird keine Waisenrente ausgerichtet.
- ⁵ Die Waisenrente ist zahlbar bis zum Ende des Monats, in dessen Verlauf das Kind den 18. Geburtstag erreicht. Die Waisenrente wird auch nach Erreichen des 18. Geburtstags, maximal aber bis zum 25. Geburtstag, ausbezahlt, wenn das Kind sich noch in Ausbildung befindet oder zu mindestens 70 % invalid ist. Verstirbt das Kind vor dem 18. bzw. 25. Geburtstag, erlischt der Anspruch am Ende des Monats, in dessen Verlauf das anspruchsberechtigte Kind verstorben ist.
- ⁶ Die jährliche Waisenrente beim Tod eines Versicherten beträgt pro Kind 20 % der versicherten Invalidenrente.
- ⁷ Beim Tod eines Alters- oder Invalidenrentners entspricht die jährliche Waisenrente pro Kind 20 % der ausgerichteten Rente.

Art. 33 Todesfallkapital

- ¹ Stirbt ein Versicherter, Alters- oder Invalidenrentner, wird den Anspruchsberechtigten gemäss Abs. 2 ein Todesfallkapital ausbezahlt.
- ² Das Todesfallkapital wird folgenden Personen, unabhängig vom Erbrecht, in der unten aufgeführten Reihenfolge ausbezahlt:
 - a. dem überlebenden Ehegatten bzw. dem eingetragenen Partner, bei deren Fehlen;
 - b. den Kindern des verstorbenen Versicherten, die Anspruch auf eine Waisenrente der Pensionskasse haben, bei deren Fehlen;
 - c. der Person, die vom Versicherten vor seinem Tode in erheblichem Masse unterstützt worden ist oder die mit dem Versicherten in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, die Anspruch auf eine Waisenrente der Pensionskasse haben.
 - d. Beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a bis c: den übrigen Kindern des verstorbenen Versicherten, welche die Voraussetzungen auf eine Waisenrente der Pensionskasse nicht erfüllen, den Eltern oder den Geschwistern.
 - e. Beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a bis d: den übrigen gesetzlichen Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens. In diesem Fall wird das Todesfallkapital gemäss Abs. 6 bzw. 7 zur Hälfte ausgerichtet.
- ³ Keinen Anspruch auf das Todesfallkapital haben begünstigte Personen gemäss Abs. 2 lit. c, wenn die begünstigte Person eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente aus einer vorhergehenden Ehe oder Lebensgemeinschaft bezieht.
- ⁴ Der Versicherte kann innerhalb der einzelnen Gruppen gemäss Abs. 2 festlegen, wer zu welchem Teil Anspruch auf das Todesfallkapital hat. Dabei schliesst das Vorhandensein einer vorgenannten Gruppe die nachfolgenden Gruppen von der Berechtigung aus. Liegt keine Willenserklärung des Versicherten gegenüber der Pensionskasse vor und sind mehrere Personen innerhalb der anspruchsberechtigten Gruppe vorhanden, so wird das Todesfallkapital an die Anspruchsberechtigten zu gleichen Teilen ausgerichtet.

- ⁵ Die Anspruchsberechtigten gemäss Abs. 2 haben innerhalb sechs Monate nach dem Tod des Versicherten bzw. Rentenbezügers schriftlich einen Antrag auf die Ausrichtung des Todesfallkapitals einzureichen, ansonsten erlischt jeglicher Anspruch. Sie haben ebenfalls den Nachweis zu erbringen, dass sie die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen.
- ⁶ Beim Tod eines Versicherten oder Invalidenrentners entspricht das Todesfallkapital dem bis zum Zeitpunkt des Todes vorhandenen Alterskontos abzüglich dem auf den Grundlagen der Pensionskasse berechneten Vorsorgekapital allfälliger gemäss Art. 29 bis 32 entstehenden Rentenansprüche.
- ⁷ Beim Tod eines Altersrentners beträgt das Todesfallkapital 200% der ausgerichteten Jahresrente, vermindert um die bereits bezogenen Leistungen.

2.6 Austritt

Art. 34 Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- ¹ Endet das Arbeitsverhältnis eines versicherten Arbeitnehmers bzw. die selbständige Erwerbstätigkeit eines versicherten Arbeitgebers, ohne dass Leistungen fällig werden, hat dies den Austritt aus der Pensionskasse zur Folge. Der austretende Versicherte hat Anspruch auf eine Austrittsleistung.
- ² Ist der austretende Versicherte teilweise invalid, hat er Anspruch auf den aktiven Teil seiner Austrittsleistung. Wird der versicherte Arbeitnehmer wieder voll erwerbsfähig, ohne dass er in ein Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber tritt, so hat er auch für den nach der Auflösung seines Arbeitsverhältnisses weitergeführten Teil seines Vorsorgeschatzes einen Anspruch auf Austrittsleistung.

Art. 35 Höhe der Austrittsleistung

- ¹ Die Austrittsleistung wird gemäss Art. 15 FZG berechnet. Sie entspricht dem am Austrittstag vorhandenen Alterskonto. Nach dem Austritt bis zur Überweisung der Austrittsleistung wird diese mit dem Mindestzins gemäss BVG verzinst. Hat die Pensionskasse die notwendigen Angaben für die Überweisung der Austrittsleistung, schuldet sie ab dem 30. Tag Verzugszins (Art. 2 Abs. 4 FZG).
- ² Muss die Pensionskasse Hinterlassen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung überwiesen hat, so ist ihr die Austrittsleistung soweit zurückzuerstatten, als diese zur Finanzierung der Hinterlassen- oder Invalidenleistungen nötig ist. Unterbleibt die Rückerstattung, so kürzt die Pensionskasse ihre Leistungen nach ihren versicherungstechnischen Grundsätzen.

Art. 36 Verwendung der Austrittsleistung

- ¹ Die Austrittsleistung wird zu Gunsten des ausgetretenen Versicherten seiner neuen Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz oder Liechtenstein überwiesen. Tritt der Versicherte nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz oder Liechtenstein ein, ist die Austrittsleistung auf ein Freizügigkeitskonto bei einer Freizügigkeitseinrichtung zu überweisen oder zur Bestellung einer Freizügigkeitspolice bei einer Versicherungsgesellschaft in der Schweiz zu verwenden. In diesem Fall ist eine Aufteilung der Austrittsleistung möglich, wobei folgende Begrenzung gilt: maximal zwei verschiedene Einrichtungen und ein einziges Freizügigkeitskonto bzw. eine einzige Freizügigkeitspolice pro Einrichtung.
- ² Der Versicherte hat der Vorsorgeeinrichtung unverzüglich den Namen und die Zahlungsadresse der Einrichtung gemäss Abs. 1 mitzuteilen.
- ³ Bleibt die Mitteilung des Versicherten über die Verwendung seiner Austrittsleistung aus, wird die Austrittsleistung samt Zinsen sechs Monate nach dem Austritt des Versicherten aus der Pensionskasse, jedoch spätestens nach zwei Jahren, an die Auffangeinrichtung überwiesen.
- ⁴ Auf schriftliches Verlangen des austretenden Versicherten wird die Austrittsleistung bar ausbezahlt, wenn:
 - er die Schweiz endgültig verlässt und dabei nicht in Liechtenstein Wohnsitz nimmt;
 - er in der Schweiz eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstellt ist;
 - die Austrittsleistung weniger als ein Jahresbeitrag (= Altersgutschrift) des Versicherten entspricht.

Unterliegt ein Versicherter, der die Schweiz oder Liechtenstein endgültig verlässt, weiterhin der obligatorischen Versicherungspflicht für die Risiken Alter, Tod und Invalidität in einem Mitgliedstaat der EU, in Island oder Norwegen, ist eine Barauszahlung der Austrittsleistung nur soweit möglich, als sie die gesetzliche Austrittsleistung gemäss BVG übersteigt. Die gesetzliche Austrittsleistung gemäss BVG wird nach Abs. 1 an eine Freizügigkeitseinrichtung nach Wahl des Versicherten überwiesen.

- ⁵ Der Versicherte hat die Unterlagen beizubringen, welche den von ihm geltend gemachten Barauszahlungsgrund belegen. Die Vorsorgeeinrichtung prüft die Anspruchsberechtigung und kann vom Versicherten gegebenenfalls weitere Beweise verlangen.
- ⁶ Beim verheirateten Versicherten ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich seine Zustimmung zur Barauszahlung gegeben hat. Die Unterschrift ist auf Kosten des Versicherten amtlich beglaubigen zu lassen.

3. Zusätzliche Bestimmungen

3.1 Koordination der Leistungen, Vorleistungen

Art. 37 Koordination der Leistungen

- ¹ Invaliden- und Hinterlassenenleistungen sowie Altersleistungen, welche Invalidenleistungen ablösen, werden gekürzt, sobald sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften (siehe Abs. 2) 90 % des mutmasslich entgangenen Einkommens übersteigen.
- ² Als anrechenbare Einkünfte im Sinne von Abs. 1 gelten:
 - Leistungen der AHV und IV (und/oder in- und ausländischer Sozialversicherungen), mit Ausnahme von Hilflosenentschädigung, Assistenzbeiträgen, Abfindungen und ähnlichen Leistungen;
 - Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung;
 - Leistungen der Militärversicherung;
 - Leistungen einer Versicherung, an welche der Arbeitgeber oder an seiner Stelle die Pensionskasse mindestens 50 % der Prämien bezahlt hat;
 - Leistungen anderer Vorsorgeeinrichtungen und Freizügigkeitseinrichtungen;
 - Leistungen eines haftpflichtigen Dritten;
 - ein durch ein Scheidungsurteil oder Urteil zur gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft dem geschiedenen Ehegatten oder ehemaligen Partner zugesprochener Rentenanteil;und
bei Invalidenrentnern auch einem allfälligen tatsächlich erzielten oder noch erzielbaren Bruttoerwerbseinkommen oder Ersatzeinkommen, wie allfällige Leistungen der Arbeitslosenversicherung, ein Einkommen von mehr als 90 % des letzten versicherten Jahreslohns, werden die Leistungen der Pensionskasse um den übersteigenden Betrag gekürzt. Die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG können dabei nur gekürzt werden, wenn das Einkommen unter Berücksichtigung der anrechenbaren Versicherungsleistungen und des tatsächlich erzielten oder zumutbarerweise noch erzielbaren Erwerbs- oder Ersatzeinkommens 90 % des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigt.
- ³ Bei der Bestimmung des noch erzielbaren Bruttoerwerbseinkommens wird immer auf das Invalideneinkommen gemäss IV abgestellt. Bei der Bestimmung des zumutbarerweise noch erzielbaren Einkommens wird vermutungsweise auf das Invalideneinkommen gemäss IV abgestellt.
- ⁴ Waren Invalidenleistungen der Pensionskasse vor Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters infolge Zusammentreffen mit Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung, der Militärversicherung oder vergleichbarer ausländischer Leistungen gekürzt, so erbringt die Pensionskasse ihre Leistungen nach Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters grundsätzlich weiterhin in gleichem Umfang. Sie beachtet Art. 24a BVV 2.
- ⁵ Die Einkünfte des überlebenden Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners, des Lebenspartners und der Waisen werden zusammengerechnet. Falls die Leistungen der Pensionskasse gekürzt werden, werden alle Leistungen im selben Verhältnis gekürzt.

- 6 Allfällige anrechenbare Kapitalleistungen werden basierend auf den versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskasse in gleichwertige Renten umgerechnet. Das Todesfallkapital aus Rückerstattung des nicht verwendeten Guthabens wird nicht in die Koordinationsberechnung miteinbezogen.
- 7 Ändert sich der gesamte Jahresbezug, z.B. wegen einer Neueinstufung durch die IV, wird die Kürzung überprüft, allenfalls neu festgelegt oder aufgehoben. Dasselbe gilt, wenn sich das anrechenbare Erwerbseinkommen um mehr als 10 % verändert.
- 8 Die anzurechnenden Leistungen gemäss Abs. 2 dieses Artikels werden periodisch überprüft.
- 9 Die Pensionskasse kann ihre Leistungen kürzen, wenn der Versicherte oder die Anspruchsberechtigten den Tod oder die Invalidität des Versicherten verschuldet haben. oder wenn der Versicherte sich Eingliederungsmassnahmen der IV widersetzt. Die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG können nur dann verweigert oder gekürzt werden, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert.
- 10 Die Pensionskasse gleicht Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der obligatorischen Unfall- oder der Militärversicherung nicht aus, wenn diese die Leistungsverweigerungen oder -kürzungen nach Art. 21 ATSG, Art. 37 UVG, Art. 39 UVG, Art. 65 MVG oder Art. 66 MVG vorgenommen haben. Auch Leistungskürzungen bei Erreichen des Rentenalters nach Art. 20 Abs. 2^{ter} und 2^{quater} UVG und Artikel 47 Abs. 1 MVG gleicht die Pensionskasse nicht aus.
- 11 Die Pensionskasse kann Rechtsmittel gegen Verfügungen der IV und anderer Sozialversicherungsträger, die ihre Leistungspflicht berühren, erheben.
- 12 Gegenüber einem Dritten, der für den Vorsorgefall haftet, tritt die Pensionskasse im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche des Versicherten bzw. des Anspruchsberechtigten ein. Im Übrigen kann die Pensionskasse vom Versicherten bzw. dem Anspruchsberechtigten verlangen, dass er ihr seine Forderungen gegen haftpflichtige Dritte bis zur Höhe ihrer Leistungspflicht abtritt. Erfolgt die verlangte Abtretung nicht, ist die Pensionskasse berechtigt, ihre Leistungen auszusetzen.

Art. 38 Sicherung der Leistungen, Vorleistungen

- 1 Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleiben Art. 41 und Art. 42.
- 2 Der Leistungsanspruch darf mit Forderungen des Arbeitgebers, welche dieser der Pensionskasse abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn sie sich auf Beiträge beziehen, die dem Versicherten nicht vom Lohn abgezogen worden sind. Andere Forderungen der Pensionskasse dürfen mit dem fälligen Leistungsanspruch verrechnet werden.
- 3 Untersteht die Pensionskasse einer gesetzlichen Vorleistungspflicht, beschränkt sich ihre Vorleistung auf die Mindestleistungen nach BVG. Der Antragssteller hat nachzuweisen, dass er sich bei allen infrage kommenden Versicherungsträgern angemeldet hat und ein definitiver positiver Bescheid der IV vorliegt. Wird der Fall von einem anderen Versicherungsträger übernommen, hat dieser der Pensionskasse die bereits erbrachten Vorleistungen zurückzuerstatten. Hat ein anderer Versicherungsträger eine Vorleistung im Sinne des Gesetzes übernommen und steht fest, dass die Pensionskasse leistungspflichtig ist, erstattet sie die Vorleistung im Rahmen ihrer Leistungspflicht, jedoch maximal im Umfang der Mindestleistungen gemäss BVG, zurück.

3.2 Auszahlungsbestimmungen

Art. 39 Auszahlungsbestimmungen

- 1 Die nach dem Vorsorgereglement vorgesehenen jährlichen Renten werden in monatlichen Beträgen am Ende des Monats auf ein vom Versicherten bezeichnetes Bank- oder Postkonto in der Schweiz oder im Ausland (EU- und EFTA-Staaten) überwiesen.
- 2 Der Rentenbetrag des Monats, in dem die Rentenberechtigung erlischt, wird voll ausbezahlt.
- 3 Beträgt zum Zeitpunkt des erstmaligen Rentenbezugs die jährliche Altersrente oder die bei voller Invalidität auszurichtende Invalidenrente weniger als 10 %, die Ehegattenrente weniger als 6 % und eine Kinderrente weniger als 2 % der Mindestaltersrente der AHV, wird anstelle der Rente eine einmalige Kapitalabfindung ausbezahlt. Die Kapitalabfindung wird basierend auf den

versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskasse berechnet. Damit sind alle reglementarischen Ansprüche abgegolten.

- 4 Kapitalauszahlungen werden am Anfang des Folgemonats nach ihrer Fälligkeit ausbezahlt, Kapitalleistungen im Todesfall jedoch frühestens, wenn die Anspruchsberechtigten überprüft und genannt werden können. Es ist solange kein Zins auf der Kapitalleistung geschuldet, als die geforderte Zustimmung des Ehegatten nicht vorliegt.
- 5 Schuldet die Pensionskasse einen Verzugszins, entspricht dieser dem Mindestzins gemäss BVG (vgl. Anhang A 1).

3.3 Anpassung der laufenden Renten

Art. 40 Anpassung der laufenden Renten

Hinterlassenen- und Invalidenrenten gemäss BVG werden nach Massgabe von Art. 36 Abs. 1 BVG angepasst, wenn und soweit die gesetzlichen Mindestleistungen, einschliesslich der gesetzlichen Teuerungsanpassungen, die reglementarischen Leistungen übersteigen. Über eine allfällige Anpassung der laufenden reglementarischen Altersrenten befindet der Stiftungsrat jährlich im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse. Der Entscheid wird im Anhang der Jahresrechnung erläutert.

3.4 Ehescheidung und Finanzierung von Wohneigentum

Art. 41 Vorsorgeausgleich bei Scheidung

- 1 Der Vorsorgeausgleich bei Scheidung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des ZGB, OR, BVG, FZG, ZPO, IPRG sowie den entsprechenden Verordnungsbestimmungen
- 2 Muss im Rahmen einer Scheidung ein Anteil der Austrittsleistung des Versicherten zugunsten des geschiedenen Ehegatten übertragen werden, reduziert sich das Alterskonto des Versicherten entsprechend. Der zu übertragende Teil wird auf dem Alterskonto im Verhältnis des Altersguthabens gemäss BVG zum übrigen Vorsorgeguthaben belastet.

Es ist sinngemäss vorzugehen, wenn die Pensionskasse zugunsten des berechtigten geschiedenen Ehegatten einen Rentenanteil (allenfalls in Kapitalform) auszurichten hat.
- 3 Erhält ein Versicherter im Rahmen einer Scheidung eine Austrittsleistung oder einen Rentenanteil (allenfalls auch in Kapitalform), so wird dieser Betrag bei der Pensionskasse im Verhältnis, in dem sie in der Vorsorge des verpflichteten geschiedenen Ehegatten belastet wurde, dem obligatorischen und dem übrigen Altersguthaben gutgeschrieben.
- 4 Wird infolge Scheidung eines temporären Invalidenrentners vor dem ordentlichen Pensionierungsalter ein Anteil der Austrittsleistung zugunsten des geschiedenen Ehegatten übertragen, so führt dies zu einer Reduktion der Konten gemäss Abs. 2 und entsprechend tieferen Altersleistungen. Demgegenüber bleiben die im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens laufende Invalidenrente sowie allfällige (auch künftige) Invaliden-Kinderrenten unverändert.
- 5 Wird infolge Scheidung eines Invalidenrentners mit lebenslangem Anspruch auf Invalidenleistungen ein Anteil der Austrittsleistung zugunsten des geschiedenen Ehegatten übertragen, so führt dies zu einer Kürzung der Invalidenrente ab Rechtskraft des Scheidungsurteils. Die Kürzung wird anhand der versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskasse festgelegt. Demgegenüber bleiben die im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens laufenden Invaliden-Kinderrenten unverändert.
- 6 Wird infolge Scheidung eines Alters- oder Invalidenrentners nach dem ordentlichen Pensionierungsalter ein Rentenanteil dem berechtigten geschiedenen Ehegatten zugesprochen, reduzieren sich die Rentenleistungen des Versicherten im entsprechenden Umfang. Der im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens laufende Anspruch auf Invaliden- oder Pensionierten-Kinderrente bleibt unverändert. Allfällige Ansprüche auf Hinterlassenenleistungen berechnen sich auf den nach dem Vorsorgeausgleich noch effektiv ausgerichteten Rentenleistungen, vorbehältlich einer Waisenrente, welche eine vom Vorsorgeausgleich nicht berührte Kinderrente ablöst.
- 7 Der dem berechtigten geschiedenen Ehegatten zugesprochene Rentenanteil löst keine weiteren Leistungsansprüche gegenüber der Pensionskasse aus. Die jährlichen Rentenzahlungen zugunsten der Vorsorge des berechtigten geschiedenen Ehegatten werden mit der Hälfte des für unterjährige Austritte gültigen Zinssatzes verzinst. Die Pensionskasse des verpflichteten geschiedenen Ehegatten und der

berechtigte geschiedene Ehegatten können anstelle der Rentenübertragung eine Überweisung in Kapitalform vereinbaren. Wechselt der rentenberechtigte geschiedene Ehegatte die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung, so hat er die rentenpflichtige Pensionskasse bis spätestens am 15. November des betreffenden Jahres darüber zu informieren.

- ⁸ Hat der rentenberechtigte geschiedene Ehegatte Anspruch auf eine volle Invalidenrente oder hat er das Mindestalter für eine vorzeitige Pensionierung erreicht, so kann er die Auszahlung der lebenslangen Rente verlangen. Hat er das ordentliche Pensionierungsalter erreicht, so wird ihm die lebenslange Rente ausgerichtet. Er kann deren Überweisung in seine Vorsorgeeinrichtung verlangen, wenn er sich nach deren Vorsorgereglement noch einkaufen kann.
- ⁹ Tritt während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Alter ein oder erreicht ein Invalidenrentner das ordentliche Pensionierungsalter, so kürzt die Pensionskasse den zu übertragenden Teil der Austrittsleistung und die Rente um den gemäss Art. 19g FZV maximal möglichen Betrag.
- ¹⁰ Der Versicherte kann sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung bei der Pensionskasse wieder einkaufen. Die wieder einbezahlten Beträge werden im gleichen Verhältnis wie bei der Belastung gemäss Abs. 2 zugeordnet. Kein Anspruch auf Wiedereinkauf besteht im Falle der Scheidung eines Invalidenrentenbezügers.

Art. 42 Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum

- ¹ Ein aktiver Versicherter kann bis drei Jahre vor dem ordentlichen Pensionierungsalter alle fünf Jahre einen Betrag (mindestens CHF 20'000; für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften und ähnlichen Beteiligungen gilt dieser Mindestbetrag nicht) zur Finanzierung für Wohneigentum zum eigenen Bedarf (Erwerb und Erstellung von Wohneigentum, Beteiligungen an Wohneigentum oder Rückzahlung von Hypothekendarlehen) zur Auszahlung geltend machen. Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch den Versicherten an seinem Wohnsitz oder an seinem gewöhnlichen Aufenthaltsort. Er kann aber auch für denselben Zweck diesen Betrag oder seinen Anspruch auf Vorsorgeleistung verpfänden. Nach einem Vorbezug ist jede Begründung eines Grundpfandrechts nur noch mit schriftlicher Zustimmung des Ehegatten zulässig. Versicherte, welche seit mehr als zwei Jahren gemäss Art. 8a freiwillig weiterversichert sind, können die Austrittsleistung weder für selbstgenutztes Wohneigentum vorbezahlen noch verpfänden.
- ² Der Versicherte darf bis zum 50. Geburtstag einen Betrag bis zur Höhe seiner Austrittsleistung beziehen oder verpfänden. Der Versicherte, der den 50. Geburtstag absolviert hat, darf höchstens die Austrittsleistung, auf die er an seinem 50. Geburtstag Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Bezugs in Anspruch nehmen. Wurden in den letzten drei Jahren Einkaufssummen geleistet, dürfen die daraus resultierenden Leistungen nicht vorbezogen werden.
- ³ Der Versicherte kann mit einem schriftlichen Gesuch Auskunft verlangen über den Betrag, der ihm zur Finanzierung von Wohneigentum zur Verfügung steht und die Leistungskürzung, die mit einem solchen Bezug verbunden ist. Die Pensionskasse wird ihn dabei auf die Möglichkeit zur Deckung der entstehenden Versicherungslücken und auf die Steuerpflicht aufmerksam machen.
- ⁴ Macht ein Versicherter vom Vorbezug oder der Verpfändung Gebrauch, hat er die Vertragsdokumente über Erwerb oder Erstellung von Wohneigentum oder Amortisation von Hypothekendarlehen, das Reglement bzw. den Miet- oder Darlehensvertrag bei Erwerb von Anteilscheinen mit dem betreffenden Wohnbauträger und die entsprechenden Urkunden bei ähnlichen Beteiligungen einzureichen. Bei verheirateten Versicherten oder Versicherten in einer eingetragenen Partnerschaft ist zusätzlich die schriftliche Zustimmung des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners vorzulegen. Die Unterschrift ist amtlich beglaubigen zu lassen.
- ⁵ Wird die Liquidität der Pensionskasse durch Vorbezüge in Frage gestellt, kann die Pensionskasse die Erledigung der Gesuche aufschieben. Der Stiftungsrat legt eine Prioritätenordnung für die Behandlung der Gesuche fest. Solange eine Unterdeckung vorliegt, kann die Pensionskasse die Auszahlung eines Vorbezuges, welcher zur Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient, zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern. Die Pensionskasse muss die Versicherten über die Dauer der Massnahmen informieren.
- ⁶ Beim Vorbezug wird das Altersguthaben um den vorbezogenen Betrag reduziert. Die versicherten Altersleistungen und die davon abhängigen Leistungen reduzieren sich entsprechend dem vorbezogenen Betrag. Eine allfällige (Teil-) Rückzahlung des vorbezogenen Betrags ist bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruches auf Altersleistung zulässig. Dieser wird dem Altersguthaben gutgeschrieben.

4. Schlussbestimmungen

Art. 43 Anwendung und Änderung des Vorsorgereglements

- ¹ Über Fragen, die durch dieses Vorsorgereglement nicht oder nicht vollständig geregelt sind, entscheidet der Stiftungsrat im Sinne der Stiftungsurkunde.
- ² Das Vorsorgereglement kann jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat geändert werden. Die erworbenen Ansprüche der Versicherten und Rentner werden in jedem Fall gewahrt.
- ³ Wird das Vorsorgereglement in andere Sprachen übersetzt, ist für dessen Auslegung der deutsche Text massgebend.

Art. 44 Rechtspflege

- ¹ Differenzen über die Anwendung oder Auslegung dieses Vorsorgereglements oder über Fragen, die durch dieses Vorsorgereglement nicht ausdrücklich festgelegt sind, sind durch die Gerichte gemäss den Vorschriften des BVG zu entscheiden. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder schweizerische Wohnsitz des Beklagten oder der Standort der Firma, bei welcher der Versicherte angestellt wurde.
- ² Der Versicherte hat das Recht, solche Streitigkeiten vorgängig dem Stiftungsrat zur gütlichen Regelung vorzulegen.

Art. 45 In-Kraft-Treten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2021 in Kraft und ersetzt alle vorhergehenden Vorsorgereglemente.

Bern, im August 2020

Für den Stiftungsrat

5. Anhang zum Vorsorgereglement der Pensionskasse

A 1 Beträge und Werte ab 2021

Maximale einfache AHV-Altersrente (= AHVR)	CHF	28'680
Mindestlohn gemäss BVG (= 6/8 der AHVR)	CHF	21'510
Koordinationsabzug (= 7/8 der AHVR)	CHF	25'095
Minimum des versicherten Lohns (= 1/8 der AHVR)	CHF	3'585
Maximum des versicherten Lohns (= 17/8 der AHVR)	CHF	60'945
UVG-Lohnmaximum	CHF	148'200
Mindestzinssatz gemäss BVG		1.00 %

A 2 Höhe der Beiträge

(Vgl. Art. 14)

Die Beiträge des Versicherten und des Arbeitgebers betragen (in Prozent des versicherten Jahreslohns):

Alter	Risikobeitrag			Altersgutschriften			Total	
	Versicherter	Arbeitgeber	Total	Versicherter	Arbeitgeber	Total	Versicherter	Arbeitgeber
– 24	1.25 %	1.25 %	2.50 %	---	---	---	1.25 %	1.25 %
25 – 34	1.25 %	1.25 %	2.50 %	3.50 %	3.50 %	7.00 %	4.75 %	4.75 %
35 – 44	1.25 %	1.25 %	2.50 %	5.00 %	5.00 %	10.00 %	6.25 %	6.25 %
45 – 54	1.25 %	1.25 %	2.50 %	7.50 %	7.50 %	15.00 %	8.75 %	8.75 %
55 – 65	1.25 %	1.25 %	2.50 %	9.00 %	9.00 %	18.00 %	10.25 %	10.25 %
66 – 70	---	---	---	9.00 %	9.00 %	18.00 %	9.00 %	9.00 %

Die Risikobeiträge von total 2.50 % der versicherten Löhne beinhalten einen Kostenzuschlag für erhöhte Umwandlungssätze von 0.50 %. Die hier ausgewiesenen Beiträge können jederzeit angepasst werden.

A 3 Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen auf das Alterskonto

(Vgl. Art. 15 und Art. 16)

Die Höhe der zusätzlichen Einkaufssummen auf das Alterskonto entspricht höchstens dem Maximalbetrag gemäss nachstehender Tabelle, abzüglich des vorhandenen Alterskontos. Massgebend ist das zum Zeitpunkt des Einkaufs versicherte Jahresgehalt.

Alter	Maximalbetrag des Alterskontos in Prozent des versicherten Jahresgehalts	Alter	Maximalbetrag des Alterskontos in Prozent des versicherten Jahresgehalts
25	7.00 %	45	222.01 %
26	14.14 %	46	241.45 %
27	21.42 %	47	261.28 %
28	28.85 %	48	281.51 %
29	36.43 %	49	302.14 %
30	44.16 %	50	323.18 %
31	52.04 %	51	344.65 %
32	60.08 %	52	366.55 %
33	68.28 %	53	388.88 %
34	76.65 %	54	411.66 %
35	88.18 %	55	437.90 %
36	99.95 %	56	464.66 %
37	111.95 %	57	491.95 %
38	124.19 %	58	519.80 %
39	136.67 %	59	548.20 %
40	149.41 %	60	577.17 %
41	162.40 %	61	606.71 %
42	175.65 %	62	636.85 %
43	189.16 %	63	667.59 %
44	202.95 %	64	698.95 %
		ab 65	730.94 %

Zwischenwerte werden auf Monate genau linear interpoliert.

Beispiel

50-jähriger Versicherter

Versichertes Jahresgehalt

CHF 80'000

Vorhandenes Alterskonto

CHF 200'000

Maximalbetrag des Alterskontos 323.18 % x CHF 80'000

= CHF 258'544

Maximal möglicher Einkauf CHF 258'544 – CHF 200'000

= **CHF 58'544**

A 4 Umwandlungssätze für verschiedene Pensionierungsalter

(vgl. Art. 21)

Zur Berechnung der Altersrente aus dem Altersguthaben gemäss BVG sind die folgenden Umwandlungssätze massgebend:

Alter	Männer	Frauen
58	5.40 %	5.60 %
59	5.60 %	5.80 %
60	5.80 %	6.00 %
61	6.00 %	6.20 %
62	6.20 %	6.40 %
63	6.40 %	6.60 %
64	6.60 %	6.80 %
65	6.80 %	6.90 %
66	6.90 %	7.00 %
67	7.00 %	7.10 %
68	7.10 %	7.25 %
69	7.25 %	7.40 %
70	7.40 %	5.60 %
Zwischenwerte werden auf Monate genau linear interpoliert.		

Zur Berechnung der Altersrente aus dem Altersguthaben aus überobligatorischer Vorsorge sind die folgenden Umwandlungssätze massgebend:

Alter	Männer	Frauen
58	4.70 %	4.80 %
59	4.80 %	4.90 %
60	4.90 %	5.00 %
61	5.00 %	5.10 %
62	5.10 %	5.20 %
63	5.20 %	5.30 %
64	5.30 %	5.40 %
65	5.40 %	5.50 %
66	5.50 %	5.60 %
67	5.60 %	5.70 %
68	5.70 %	5.80 %
69	5.80 %	5.90 %
70	5.90 %	6.00 %
Zwischenwerte werden auf Monate genau linear interpoliert.		

Beispiel

65-jähriger Versicherter

Vorhandenes Altersguthaben gemäss BVG		CHF	100'000
Vorhandenes Altersguthaben aus überobligatorischer Vorsorge		CHF	20'000
Umwandlungssatz im Alter 65 für das Altersguthaben gemäss BVG	=		6.80 %
Umwandlungssatz im Alter 65 für das Altersguthaben aus überobligatorischer Vorsorge	=		5.40 %
Jährliche Altersrente aus dem Altersguthaben gemäss BVG	CHF 100'000 × 6.80 %	=	CHF 6'800
Umwandlungssatz im Alter 65 für das Altersguthaben aus überobligatorischer Vorsorge	CHF 20'000 × 5.40 %	=	CHF 1'080

A 5 Kapitalwert der Überbrückungsrente

(vgl. Art. 23)

Der Kapitalwert einer jährlichen Überbrückungsrente wird nach folgender Tabelle berechnet:

Laufzeit der Überbrückungsrente (in Jahren)	Kapitalwert-Faktor für die monatlich zahlbare Überbrückungsrente
7	6.597
6	5.703
5	4.793
4	3.867
3	2.925
2	1.967
1	0.992
0	0.000

Zwischenwerte werden auf Monate genau linear interpoliert.

Beispiel

Eine Überbrückungsrente in der Höhe von CHF 12'000 pro Jahr mit einer Laufzeit von 2 Jahren kapitalisiert sich zu CHF 23'604. Berechnung:

$$\text{Kapitalwert} = \text{Jährliche Überbrückungsrente} \times \text{Faktor} \\ \text{CHF } 12'000 \times 1.967 = \text{CHF } 23'604$$